



C/37/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30.Juli2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DERRAT

Siebenunddreißigste ordentliche Tagung
23. Oktober 2003, Genf

BESTIMMUNG EINES RECHNUNGSPRÜFERS

Memorandum des Generalsekretärs

1. Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV -Übereinkommens und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 des Übereinkommens sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbandes gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.
2. Der Rat beschloß auf seiner Tagung im Oktober 1999, die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer der UPOV für einen Zeitraum von vier Jahren bis Ende 2003 zu erneuern, und sprach den schweizerischen Behörden seinen Dank für ihren Beitrag zur Tätigkeit des Verbandes aus (vergleiche Dokument C/33/17, Absatz 25).
3. Nach der Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und UPOV von 1982 stellt die WIPO oder UPOV mehrere Verwaltungsdienste zur Verfügung, um den Erfordernissen der UPOV nachzukommen, u. a. auch in bezug auf ihre Finanzverwaltung (Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv der WIPO/UPOV Vereinbarung).
4. Demzufolge wäre es angebracht, denselben Verbandsstaat zum Rechnungsprüfer der WIPO und der UPOV zu ernennen.

5. Die Rechnungen der WIPO werden durch die Schweiz geprüft. Auf ihren ordentlichen Tagungen vom 22. September bis 1. Oktober 2003 werden die Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO ersucht werden, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der entsprechenden Rechnungen für den Zeitraum bis einschließlich 2007 zu erneuern.

6. Der Generalsekretär wurde davon unterrichtet, daß die Schweiz bereit sei, die Erneuerung ihres Mandats als Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende des Jahres 2007 anzunehmen.

7. Die Rechnungsprüfung soll nach denselben Regeln erfolgen, die bei der WIPO gelten.

8. Der Rat wird ersucht, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende 2007 zu erneuern.

[Ende des Dokuments]